

25 Provinzialbeamte bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, Kontrollbeamte, bei welchen im ganzen 1440 Mark aus den kommenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen auf Grund der angeführten Bestimmung im Artikel IV. des Gesetzes vom 25. Juni 1910 gewonnen werden könnten. Es geht hieraus hervor, daß gegenüber dem Besoldungsetat der Provinz die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift von so außerordentlich geringem Belang ist, daß man von dieser Ausführung, welche von den betroffenen Beamten immer als eine Härte angesehen wird, absehen sollte.

Der Provinzialauschuß stellt aus diesen Erwägungen den Antrag:

„Provinziallandtag wolle beschließen, daß eine Heranziehung der besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen zum Ausgleich des Wohnungsgeldzuschusses im Sinne des Artikels IV des Gesetzes vom 25. Juni 1910 bei den Provinzialbeamten nicht stattfinden soll.“

Düsseldorf, den 14. Dezember 1910.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 6.

(Druckfaden. Nr. 6.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,  
betreffend

Abänderung des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen  
und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Nach § 2 Absatz 2 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, soll das Witwengeld „für die Witwe des Landeshauptmannes fünftausend Mark, für die Witwen der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen“. Während die Beschränkung auf dreitausendfünfhundert Mark für die übrigen Beamten nur wenig oder gar nicht von Bedeutung ist, weil auch bei Erreichung des Höchstgehaltes das reglementmäßige Witwengeld den angegebenen Betrag nicht erreichen oder doch nur unerheblich übersteigen würde, übt sie bei denjenigen Beamten, deren Gehaltsfestsetzung der Provinziallandtag sich vorbehalten hat — Direktoren der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt und Landesbank sowie ständige Vertreter des Landeshauptmannes als Vorsitzender des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt — eine erhebliche Wirkung aus, so daß das Witwengeld nicht mehr im Verhältnis zu der Gehaltsfestsetzung steht.

Um hier Abhilfe zu schaffen, scheint es richtig, dem § 2 Absatz 2 des genannten Reglements dieselbe Fassung zu geben, welche die entsprechende Bestimmung in dem Reichs-Beamtenhinter-